

TSG Hofherrweiler-Unterrombach 1899 e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

der Tennisabteilung
im Sportverein der TSG Hofherrweiler-Unterrombach 1899 e.V.

§ 1 Name

Die Tennisabteilung ist eine selbstständige Abteilung innerhalb der TSG Hofherrweiler-Unterrombach.

Sie führt den Namen „Tennisabteilung TSG Hofherrweiler-Unterrombach“.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Tennisabteilung (nachfolgend TA) erklärt sich vollinhaltlich einverstanden mit dem Zweck und Ziel der TSG Hofherrweiler-Unterrombach soweit dies in § 2 der Satzung des Hauptvereins näher ausgeführt ist. Der TA obliegt die Pflege und Förderung des Tennissports.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr beginnend am 1.1. und endet am 31.12.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der TA können natürliche und juristische Personen werden. Personen bis zum 14. Lebensjahr sind als Kinder und bis zum 18. Lebensjahr als Jugendliche einzustufen.

Die Aufnahme in die TA setzt die Mitgliedschaft in der TSG Hofherrweiler-Unterrombach voraus.

Sie erfolgt durch Beschluss der Abteilungsleitung nach vorhergehender schriftlicher Anmeldung (Beitrittserklärung).

Die TA kann eigene Mitglieder wie folgt haben:

- aktive Mitglieder
- Studenten und Bundeswehrangehörige bzw. Wehrpflichtige
- jugendliche Mitglieder
- Kinder
- passive, fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern in die TA erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Spielplätze durch die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit.

Der ablehnende Beschluss der Abteilungsleitung bedarf keiner Begründung. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die ihm übergebene Geschäftsordnung sowie die Spiel- und Platzordnung an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person
- durch Austritt, der durch schriftliche Anzeige spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) dem Abteilungsleiter angezeigt werden muss
- durch Ausschluss aus der Abteilung

- der Ausschluss kann durch die Abteilungsleitung erfolgen
Gründe für die Überprüfung eines Ausschlusses sind:
- wenn das Mitglied 3 Monate trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist
- ein Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder das Ansehen der TA schädigt

Gegen einen Ausschluss hat der Betroffene das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden aus der TA erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Abteilung.

§ 5 Finanzen

Die TA erhebt neben den Mitgliedsbeiträgen der TSG Hofherrnweiler-Unterrombach eigene Beiträge. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen der TA wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren erhoben.

Einnahmen, die die TA aus Beiträgen, Zuschüssen, Veranstaltungen und aus eigener Tätigkeit erzielt, werden ausschließlich für diese verwendet. Für alle von der TA eingegangenen Verpflichtungen kommen die Mitglieder der TA selbst auf.

§ 6 Durchführung von Bauvorhaben und Finanzierung

Für die Durchführung von Baumaßnahmen (Tennisplätze, Spielwand usw.) ist die Zustimmung des TSG-Vorstandes einzuholen.

Die notwendigen Baugesuche werden von dem TSG-Bauausschuss oder einem beauftragten Architekten der Baurechtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Planunterlagen werden im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung gefertigt.

Die Finanzierung für diese Bauvorhaben bedarf ebenfalls der Zustimmung des TSG-Vorstandes.

Die TSG gewährt der TA die im Rahmen der vorgelegten Finanzierung eingeplanten Darlehen und regelt die dringliche Sicherstellung. Die Kosten für diese Darlehen (Zins, Tilgung, Disagio, Grundschuldeintragung usw.) werden von der TA direkt an den Darlehensgeber und an das Notariat bezahlt.

Verhandlungen mit Kommunen, Sportverbänden usw. bezüglich der Gewährung eines Baukostenzuschusses werden von dem TSG-Vorstand durchgeführt, ebenfalls der erforderliche Schriftverkehr.

§ 7 Organe

Die TA als Abteilung der TSG hat neben den gemäß der Satzung des Hauptvereins bestehenden Organen folgende eigene Verwaltungs- bzw. Vertretungsorgane:

- die Abteilungsversammlung (Mitgliederversammlung)
- die Abteilungsleitung
- evtl. zu besetzende Ausschüsse

§ 8 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- dem Abteilungsleiter
- dem stellvertr. Abteilungsleiter

- dem Kassier
- dem Platzwart
- dem Schriftführer, zugleich Pressereferent
- dem Vergnügungswart
- dem 1. Vorstand des Hauptvereins kraft seines Amtes oder einem Beauftragten
- einem weiteren Beisitzer aus der TA

Die Abteilungsleitung wird auf jeweils 2 Jahre gewählt.

Der Abteilungsleiter gehört dem Hauptausschuss der TSG Hofherrnweiler-Unterrombach an.

Das Amt eines Mitgliedes der Abteilungsleitung endet mit seinem Ausscheiden aus der TA. Sollte ein Mitglied der Abteilungsleitung die in seinem Amt festgelegten Tätigkeiten nicht oder nur teilweise wahrnehmen, so wird diese Person durch eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Wahl ersetzt.

§ 9 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung beschließt über:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- alle notwendigen Maßnahmen für den Trainingsbetrieb z.B. Instandhaltung von Plätzen, Trainer etc.
- Spiel- und Benützungsordnung
- Bildung von Ausschüssen
- Abhaltung von Veranstaltungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Laufende Aufgaben

Über alle sonstigen für die TA wichtigen Belange, soweit sie in dieser Geschäftsordnung nicht anderen Gremien oder Mitgliedern vorbehalten sind, ist die Abteilungsleitung berechtigt, Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von 2.500 EUR zu tätigen.

§ 10 Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter vertritt die Belange gegenüber den Mitgliedern und dem Hauptverein. Erklärungen, Zusagen und Eingehen von Verpflichtungen für die TA sind ausschließlich Aufgaben des Abteilungsleiters, sofern die Geschäftsordnung kein anderes Gremium bestimmt. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von 500 EUR zu tätigen. Er ist verantwortlich für die Koordinierung der anfallenden Arbeiten in der TA. Im Verhinderungsfall werden diese Aufgaben vom stellvertretenden Abteilungsleiter übernommen.

§ 11 Kassier

Der Kassierer hat unter persönlicher Verantwortung das Abteilungsvermögen zu verwalten, die Aufnahmegebühr und die Beiträge einzuziehen. Zu Beginn des neuen Vereinsjahres ist die Kasse für das abgelaufene Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Kassenprüfer zu überprüfen.

§ 12 Sportwart

Der Sportwart, im Verhinderungsfall der Abteilungsleiter oder Stellvertreter ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich.

Er schlägt der Abteilungsleitung die Spielzeiten und die Spielordnung vor. Seinen Anordnungen ist in Bezug auf die Regelung des Spielbetriebes unbedingt Folge zu leisten. Er hat außerdem die Turniere festzusetzen, die Liste der Spieler für die Wettkämpfe aufzustellen und die Mannschaft bei Wettkämpfen zu betreuen. Durch Abhaltung eines Abteilungs-Turniers kann er die Spielstärke feststellen und eine Rangliste aufstellen.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer hat die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen der Abteilungsleitung zu führen.

Er besorgt die sonstigen schriftlichen Arbeiten, soweit es sich nicht um Turniere und das Kassenwesen handelt.

Der Schriftführer ist zugleich Pressereferent. Er hat im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung für alle wichtigen Veröffentlichungen zu sorgen.

§ 16 Vergnügungswart

Der Vergnügungswart ist zuständig für Organisation und Durchführung der von der Abteilungsleitung beschlossenen geselligen Veranstaltungen. Er teilt in seinem Bereich Arbeitsdienste ein und meldet die von den Mitgliedern geleisteten Arbeitsstunden dem Technischen Leiter.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Abteilungsversammlung) ist mindestens einmal jährlich im I. Quartal eines Geschäftsjahres abzuhalten. Die Tagesordnung muss enthalten:

- Jahresbericht des 1. oder stellvertr. Abteilungsleiters
- Kassenbericht
- Bericht des/der Kassenprüfer
- Bericht des Sportwarts
- Bericht des Jugendwarts
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Wahlen (alle 2 Jahre oder nach Bedarf)
- Beschluss über Anträge und Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Abteilungsleiter eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet weiter über:

- Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen
- Vorhaben der Abteilung, wie z.B. Baumaßnahmen
- Anschaffung von Geräten über den Betrag von 2.500 EUR hinaus
- Wahl der Kassenprüfer

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 1 Woche vor dem festgelegten Termin.

§ 18 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung innerhalb sämtlicher Gremien und Ausschüsse der TA erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Die Abteilungsleitung sowie die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Mitglied der TA ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

§ 19 Auflösung der Tennisabteilung

Über die Auflösung der TA entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abteilungsleitung hat die Auflösung der Hauptversammlung der TSG vorzuschlagen. Diese beschließt die Auflösung endgültig.

Das Vermögen der TA fällt nach der Regulierung der Verbindlichkeiten der TSG zu.

§ 20 Inkrafttreten

Erstfassung vom 11. März 1988.

Zur Vorlage in der Mitgliederversammlung 2009 und danach sofort gültig.

Zur Vorlage in der Mitgliederversammlung 2010 und danach sofort gültig.

Änderung Beitragsstruktur gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.03.2015, danach sofort gültig.

Spiel- und Platzordnung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit überreichen wir Ihnen die Spiel- und Platzordnung der TA der TSG Hofherrnweiler-Unterrombach 1899 e.V., zu deren Einhaltung sich jedes Mitglied verpflichtet:

1. Allgemeines

- a) Die Anlage auf dem Gelände der TSG dient der Ausübung des Tennissports durch die Mitglieder der Tennisabteilung (TA). Jedes Mitglied ist verpflichtet den Platz, die Platzeinrichtung, alle Räumlichkeiten und die Außenanlagen sorgfältig zu behandeln und alles zu unterlassen, das den Spielbetrieb beeinträchtigt.
- b) Die Plätze und Einrichtungen sind durch die Mitglieder pfleglich zu behandeln. für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Platzordnung oder sonstiges Verschulden oder durch Vernachlässigung der Aufsichtspflicht entstehen, haftet der Verursacher. Alle Mitglieder werden gebeten, festgestellte Mängel oder Schäden umgehend der Abteilungsleitung der TA zu melden.

2. Tenniskleidung

Die Plätze dürfen nur in Tennisschuhen betreten werden. Eine sportliche Kleidung ist erwünscht.

3. Spielbetrieb

- a) Der Spielbetrieb sollte in der Zeit von 8 bis 21 Uhr (Sommerzeit) erfolgen. Eine Spielzeit beträgt 60 Minuten. Dabei ist zu beachten, dass für die Platzpflege die jeweiligen Spieler verantwortlich sind (dafür sind im Normalfall mind. 5 Minuten nötig). Die Platzpflege muss mit Ende der Spielzeit erfolgt sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der Platz pünktlich übergeben werden muss.
- b) Der Platzwart oder dessen Beauftragter ist berechtigt, den Platz zur Pflege zu sperren.

4. Einschränkung des Spielbetriebes

Der Sportwart bzw. die Abteilungsleitung sind berechtigt, zur Durchführung von Verbandsspielen und Turnieren, Meisterschafts- und Forderungsspielen, Mannschafts-, Jugend- und Einzeltraining einzelne oder mehrere Plätze für den allgemeinen Spielbetrieb zu sperren oder gesonderte Zusatzregelungen zu dieser Spielordnung zu erlassen. Bezüglich der Forderungsspiele wird auf die Forderungsordnung verwiesen.

5. Spielberechtigung

- a) Jedes Mitglied erhält eine Vorsteckkarte.
(Herren blau, Damen rot, Jugendliche grün, Kinder braun).
- b) Die Mitglieder, die einen Platz belegen wollen, müssen dies durch Stecken Ihrer Anwesenheitskarte auf der Tafel anzeigen. Die Belegung eines Platzes ist nur durch mindestens 2 Spieler möglich. Wenn eine Stunde gesteckt ist, müssen die Mitglieder auf dem Gelände verweilen, bis ihre Spielzeit beginnt. Die Spielzeit beginnt viertelstündlich und dauert 60 Minuten.

Falls die Spieler 5 Minuten nach Beginn der Spielzeit nicht auf dem Platz sind, wird dieser freigegeben. Die gesteckte Stunde verfällt.

- c) Auf Platz 6 besteht werktags von Montag bis Freitag jeweils an diesem Tag von 17 bis 21 Uhr die Möglichkeit des Vorsteckens jeweils zur vollen Stunde.
- d) Kinder und Jugendliche sind bis 17 Uhr ohne Einschränkung spielberechtigt, ab 17 Uhr Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren nur zusammen mit Erwachsenen. Jugendliche, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden, haben volle Spielberechtigung.
- e) Gastspieler können wochentags bis 17 Uhr gegen ein Entgelt von 10 DM pro Stunde mit einem Mitglied auf der Anlage spielen. Diese Gastspielstunden müssen in der ausliegenden Gästeliste vor Spielbeginn eingetragen werden und auf der Tafel durch eine Gastkarte angezeigt werden.
Bei Verstößen gegen diese Eintragsregelung wird die doppelte Gebühr eingezogen.

6. Arbeitsstunden

Jedes Mitglied ist verpflichtet, vorrangig in der TA, aber auch im Rahmen des Hauptvereins pro Kalenderjahr 6 Arbeitsstunden à 12 EUR abzuleisten.

Mögliche Arbeitsstunden können nach Bekanntgabe durch Aushang abgeleistet bzw. über die Vergnügungswarte erfragt werden.

Jedes Mitglied erhält pro Kalenderjahr eine Arbeitsdienstkarte, auf der die abgeleisteten Stunden mit Datum, Art des Arbeitsbeitrages und Unterschrift der jeweils verantwortlichen Person eingetragen werden. Diese Arbeitsdienstkarte muss der Abteilungsleitung bis Ende des Kalenderjahres zukommen. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden mit je 12 EUR abgerechnet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind passive Mitglieder bzw. Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr. Sie müssen keine Arbeitsstunden leisten.

7. Benützung gemeinsamer Einrichtungen

Umkleideräume und Duschen sind sauber zu halten. Wir legen großen Wert auf Sauberkeit.

Für liegengebliebene Gegenstände und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Ansonsten gilt die Hausordnung der TSG.

Anmerkungen:

Diese Spiel- und Platzordnung soll einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Spielbetrieb ermöglichen und ein sportliches und kameradschaftliches Verhältnis zwischen den Mitgliedern der Tennisabteilung gewährleisten. Durch die Einhaltung dieser kann jedes Mitglied entscheidend dazu beitragen.

Offensichtliche Verstöße gegen diese Ordnung können von der Abteilungsleitung mit Entzug der Spielberechtigung geahndet werden. Außerdem behält sich die Abteilungsleitung vor, bei groben Verstößen eines Mitgliedes, der Mitgliederversammlung den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes vorzuschlagen.

Für die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung sind die Sportwarte verantwortlich. Anregungen oder Beschwerden im Bezug auf den Spielbetrieb werden von diesen entgegengenommen und gegebenenfalls der Abteilungsleitung vorgetragen.

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, die Spiel- und Platzordnung nach Zustimmung der Mitgliederversammlung entsprechend zu ändern.